

Förderung von Solarwärmeanlagen Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen - Heizungsanlagen



Wagner Solar

ENERGIETECHNIK
ENERGY TECHNOLOGY
TECHNOLOGIE ÉNERGÉTIQUE
ENERGIETECHNIEK

**Profitieren Sie von attraktiven
Förderkonditionen für die
Nutzung erneuerbarer Wärme!**

Maßnahmen in Bestandsgebäuden ¹	Fördersätze ²		
	Standard	Ersatz für vorhandene Ölheizung	iSFP Bonus ³
Errichtung/Erweiterung einer Solarwärmeanlage ⁴	30 %	-	+ 5 %
Errichtung einer Erneuerbare Energien-Hybridheizung ⁵	35 %	45 %	+ 5 %
Errichtung einer Gas-Hybridheizung ⁶	30 %	40 %	+ 5 %
Errichtung einer Gas-Hybridheizung (Renewably Ready ⁷)	20 %	-	+ 5 %
Wärmenetzanschluss (Anteil erneuerbarer Energien \geq 25 %)	30 %	40 %	+ 5 %
Wärmenetzanschluss (Anteil erneuerbarer Energien \geq 55 %)	35 %	45 %	+ 5 %
Fachplanung/Baubegleitung ⁸	50 %	-	-

**BIS ZU
50%
SPAREN!**

¹ Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt

² Investitionszuschüsse, max. 60.000 € pro Wohneinheit bei Wohngebäuden, max. 15 Mill. € pro Gebäude bei Nichtwohngebäuden

³ Zusätzlicher Bonus für Sanierungsmaßnahmen im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) des Förderprogramms „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“, die Umsetzung muss innerhalb von 15 Jahren erfolgen

⁴ Solarwärmeanlagen ab 20 m² Kollektorfläche können alternativ ertragsabhängig gefördert werden

⁵ Kombinationen aus Solarwärme-/Biomasse-/Wärmepumpenanlage

⁶ Gas-Brennwerttechnik in Kombination mit Solarwärme-/Biomasse-/Wärmepumpenanlage

⁷ Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher, Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers. Diese muss innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme erfolgen.

⁸ Investitionszuschüsse, max. 5.000 € für Ein-/Zweifamilienhäuser, max. 20.000 € bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden

FÖRDERUNG FÜR NEUBAUTEN

Die Förderung von Anlagen im Neubau startet im Rahmen der Bundesförderung effiziente Gebäude - Teilprogramme Wohngebäude und Nichtwohngebäude am 01. Juli 2021. Bis dahin können Anlagen über die KfW gefördert werden (Förderprogramm „Erneuerbare Energien-Standard 270“). Mehr Infos auf www.kfw.de.

MEHR INFOS:

[www.bafa.de/Bundesförderung für effiziente Gebäude](http://www.bafa.de/Bundesförderung_für_effiziente_Gebäude)



DIE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Errichtung/Erweiterung einer Solarwärmanlage

- Die Anlagen müssen zu mehr als 50 % folgenden Zwecken dienen:
 - Warmwasserbereitung
 - Raumheizung
 - kombinierte Warmwasserbereitung + Raumheizung
 - solare Kälteerzeugung
 - Zuführung von Wärme/Kälte in ein Wärme-/Kältenetz
- Solar-Keymark-Zertifizierung der Kollektoren, Kollektorjahresertrag mindestens 525 kWh/m²
- Einbau einer Solarregelung (nicht bei Luftkollektoren)
- Bei Kollektorflächen ab 20 m² (Flachkollektoren) bzw. 30 m² (Luftkollektoren) ist die Erfassung der Solarerträge im Kollektorkreislauf erforderlich

Zusätzliche Anforderungen bei ertragsabhängiger Förderung:

- mindestens 20 m² Kollektorfläche
- Wohngebäude mit mindestens drei Wohneinheiten, Nichtwohngebäude mit min. 500 m² Nutzfläche
- Solarer Deckungsgrad der Anlage min. 50 %, bei Wohngebäuden darf der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschreiten
- Auslegung durch Systemsimulation erforderlich
- Der berechnete Kollektorwärmeertrag muss mindestens 300 kWh/(m²a) betragen, bei Trinkwasseranlagen 350 kWh/(m²a).

Allgemeine Voraussetzungen für Heizungssysteme

- Alle Energieverbräuche/Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Errichtung einer Erneuerbare Energien-Hybridheizung

- Kombination aus mindestens zwei Heizungstechnologien auf Basis erneuerbarer Energien
- Gebäudeheizlastermittlung nach EN12831, eine überschlägige Ermittlung ist zulässig. Bei solarthermischen Anlagen wird eine Heizlast von 635 W/m² Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt.

- Gemeinsame, hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik
- Jahreszeitbed. Raumheizungseffizienz (η_s) min. 92 %

Errichtung einer Gas-Hybridheizung

- Beliebige Kombination aus Gasheizung mit Solarwärme-/ Biomasse-/Wärmepumpenanlage
- Gemeinsame, hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik
- Jahreszeitbed. Raumheizungseffizienz (η_s) min. 92 %
- Der regenerative Wärmeerzeuger muss min. 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes bedienen. Heizlastermittlung nach EN12831, eine überschlägige Ermittlung ist zulässig. Bei solarthermischen Anlagen wird eine Heizlast von 635 W/m² Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt.

Errichtung einer Gas-Hybridheizung (Renewably Ready)

- Die Umwandlung in eine Gas-Hybridheizung mit zusätzlicher Nutzung erneuerbarer Energien muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen, die Umsetzung ist nachzuweisen
- Gemeinsame, hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik
- Jahreszeitbed. Raumheizungseffizienz (η_s) min. 92 %
- Pufferspeicher für die künftige Einbindung des erneuerbaren Wärmeerzeugers

Anschluss an ein Gebäude-/Wärmenetz

- Errichtung oder Erweiterung eines nicht-öffentlichen Wärmenetzes zur ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf einem Grundstück oder mehreren Grundstücken eines Eigentümers.
- Anschluss/Erneuerung eines Anschlusses an ein nicht-öffentliches bzw. öffentliches Wärmenetz
- Wärmeerzeugung zu mind. 25 % aus erneuerbaren Energien, kein Öl als Brennstoff



Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die geförderte Anlage muss mindestens zehn Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 2.000 €.

Wie wird gefördert

Die Förderung erfolgt als Zuschuss auf Basis der förderfähigen Kosten. Es können die Bruttokosten inkl. Mehrwertsteuer angesetzt werden (bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur die Nettokosten).

Förderfähige Kosten sind u.a.:

- Anschaffungskosten der geförderten Anlage
- Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme der geförderten Anlage
- Errichtung und Erweiterung eines Gebäudewärmenetzes, Anschluss an ein Wärmenetz
- Ausgaben für notwendige Umfeldmaßnahmen, z. B. die Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen, Bohrungen für Erdwärmesonden, Optimierungen des Heizungsverteilsystems beispielsweise durch einen hydraulischen Abgleich, die Einstellung der Heizkurve, den Austausch von Heizkörpern bzw. den Einbau von Flächenheizkörpern
- Ausgaben für die Verrohrung bzw. Anschlussleitungen oder für die Installation eines Speichers bzw. Pufferspeichers (Investitionskosten)
- Ausgaben für die Einbindung von Experten für die energetische Fachplanung und Baubegleitung der geförderten Maßnahme

Die Förderung von Solarwärmeanlagen ab 20 m² Kollektorfläche kann alternativ als ertragsabhängige KfW-Förderung erfolgen (www.KfW.de).

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Körperschaften/Anstalten öffentlichen Rechts
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, Wohnungsbaugenossenschaften
- gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

Antragsstellung

Die Antragstellung muss vor Vorhabenbeginn erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA. Das Antragsverfahren kann von einem Bevollmächtigten als alleinigen Ansprechpartner (z.B. Handwerker, Anwalt, Verwandtem, Nachbarn, Energieeffizienzexperten) durchgeführt werden.

In 3 Schritten zur Förderung:

1

Antrag bei der
BAFA einreichen

2

Baumaßnahme
durchführen

3

Nachweise
hochladen



Anlagen zur Visualisierung

Ebenfalls gefördert werden Anlagen zur Visualisierung des Ertrags aus Erneuerbaren Energien an folgenden Standorten:

- Öffentliche Einrichtungen von Kommunen oder gemeinnützigen Trägern
- Schulen und Universitäten
- Berufsbildungszentren
- Überbetriebliche Ausbildungsstätten
- Kirchen

Zuwendungsfähig sind Netto-Ausgaben für Investitionen, die durch den konstruktiven Mehraufwand entstehen. Die Förderung entspricht dem potentiellen Fördersatz der zugehörigen Maßnahme.



Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Wohngebäuden

Alternativ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) können Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen für eine Heizungserneuerung oder eine energetische Gebäudesanierung eine 20 %ige Steuerermäßigung im Rahmen ihrer Einkommenssteuer beim Finanzamt beantragen.

- Das Gebäude muss bei Beginn der Maßnahme mindestens 10 Jahre alt sein und vom Antragsteller selbst bewohnt werden.
- Die Maßnahme muss von einem Fachunternehmen ausgeführt werden.
- Die Steuerermäßigung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem Objekt in Anspruch genommen werden. Der max. Steuernachlass pro Objekt beträgt 40.000 €
- Der Steuernachlass wird auf 3 Jahre verteilt. Im ersten und zweiten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme beträgt er jeweils 7 % (max. 14.000 €), im dritten Jahr 6 % (max. 12.000 €) der jährlichen Einkommenssteuer.

Die Anforderungen und der Umfang der Förderung entsprechen weitgehend der BEG.

Für die Beantragung der Steuerermäßigung sind dem Finanzamt Bescheinigungen vorzulegen, mit denen die ausführenden Fachunternehmen die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen nachweisen. Entsprechende Antragsvorlagen sind bei den Finanzbehörden erhältlich.

MEHR INFOS:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html